

## **Rechtliche Grundlagen - Bedeutung für die Gemeinden (Auszug aus dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.

<sup>2</sup> Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

### **Art. 47**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich.

### **Art. 48**

<sup>1</sup> Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig.

### **Art. 77**

<sup>1</sup> An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

<sup>2</sup> Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt CHF 1'500.--.

<sup>3</sup> Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.